

# Oberflächenentwässerungssatzung der Stadt Schwedt/Oder zur Regelung der Oberflächenentwässerung von Grundstücken und Straßen sowie deren Anschluss an die öffentliche Regenwasserkanalisation

Aufgrund der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung der GO vom 10. Oktober 2001 §§ 5 und 15 (GVBl. I S. 154), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298), dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), geändert durch Art. I des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 287) sowie dem Brandenburgischen Wassergesetz vom 13. Juli 1994, zuletzt geändert durch Art. 7 Haushaltsstrukturgesetz 2000 vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90, berichtigt im GVBl. I S. 129) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder am 13. Juni 2002 folgende Satzung beschlossen.

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich

1. Die Stadt Schwedt/Oder – nachfolgend Stadt genannt – betreibt in ihrem Gebiet die Straßenentwässerung und die Grundstücksoberflächenentwässerung als öffentliche Einrichtung. Dies umfasst das Sammeln, Fortleiten, Einleiten, Versickern und Verrieseln von Niederschlagswasser.
2. Zur Erfüllung dieses Zweckes ist und wird die Regenwasserkanalisation hergestellt, die ein einheitliches System bildet und von der Stadt als öffentliche Einrichtung im Trennverfahren oder als oberirdische Ableitung betrieben und unterhalten wird.
3. Zur zentralen öffentlichen Regenwasserkanalisation gehört das gesamte städtische Regenentwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen.
4. Art und Umfang der öffentlichen Regenwasserkanalisation sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung bestimmt die Stadt.

### § 2 Begriffsbestimmung

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

1. Oberflächenwasser ist Niederschlagswasser (Regenwasser; Tauwasser etc.) und das sich aus kurzfristigen Überschwemmungen ergebende Stauwasser mit seinen natürlichen Verunreinigungen, die es beim Abfluss von den befestigten und unbefestigten Flächen aufnimmt.
2. Oberflächenwasserableitung umfasst im Sinne dieser Satzung das Sammeln, Fortleiten, Behandeln sowie die Beseitigung der von Straßenflächen und Grundstücken mitgeführten Verunreinigungen.
3. Zentrale öffentliche Regenwasserkanalisation – nachfolgend Regenwasserkanalisation genannt, umfasst das gesamte öffentliche Regenwassernetz, einschließlich aller technischen Einrichtungen, wie
  - a) Leitungsnetz für Regenwasser, Reinigungs- und Revisionschächte, Straßeneinläufe, Sandfänge, Rückhaltebecken, Versickerungsanlagen und Auslaufbauwerke, Anschlussleitungen,
  - b) offene und verrohrte Gräben, Wasserläufe und Gerinne sowie künstliche Teiche als Rückhaltebecken, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie nur zur Aufnahme und Fortleitung von Oberflächenwasser dienen.
4. Sammelleitungen sind Leitungen zur Sammlung des über die Anschlussleitungen von den angeschlossenen Grundstücken bzw. von den Straßen- und Platzflächen kommenden Oberflächenwassers bis zu einer Behandlungsanlage bzw. bis zur Einleitung in ein Gewässer.
5. Behandlungsanlagen sind Anlagen zur Reinigung, Speicherung und Versickerung des Oberflächenwassers und die Ablaufleitung zum Gewässer.
6. Anschlussleitungen sind Leitungen von der Sammelleitung zum Übergabepunkt der zu entsorgenden Grundstücke.
7. Grundstücksentwässerungsanlagen sind Hausanschlussleitungen für Regenwasser vom Übergabepunkt bis zum Einleitungspunkt sowie eventuell vorhandene Anlagen zur Sicherung bzw. Vorreinigung auf dem Grundstück.

8. Übergabepunkt ist die Schnittstelle zwischen der Grundstücksentwässerungsanlage und der öffentlichen Regenwasserkanalisation. Er sollte möglichst an der Grundstücksgrenze liegen, wobei Reinigungs- und Kontrollschächte bzw. -öffnungen zu jeder Zeit für den Vertreter der Stadt zugänglich im öffentlichen Bereich einzuordnen sind.
9. Anschlussnehmer(inhaber) sind Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte.
10. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne des Grundstücksrechtes bzw. die wirtschaftliche Einheit nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes.

## **II. Anschluss- und Benutzungsregelungen**

### **§ 3 Begrenzung des Anschlussrechtes**

1. Kein Anschlussrecht an die Regenwasserkanalisation besteht für Grundstücke, auf denen das anfallende Oberflächenwasser versickert werden kann, oder eine anderweitige Beseitigung auf dem Grundstück rechtlich und tatsächlich möglich ist. Das gilt nicht für Altanschlüsse.
2. Wenn der Anschluss eines Grundstückes trotz eines bestehenden Anschlussrechtes wegen seiner besonderen Lage oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen, Aufwendungen oder Kosten erfordert, kann die Stadt den Anschluss versagen. Es sei denn, der Anschlussberechtigte trägt die durch einen Anschluss entstehenden Mehraufwendungen und Mehrkosten der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie der Unterhaltung der Regenwasserkanalisation und zahlt auf Verlangen angemessene Vorschüsse hierfür und leistet Sicherheit.

### **§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht**

1. Ist die Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Oberflächenwasser auf dem Grundstück auf Grund z. B. eines hohen Versiegelungsgrades oder der Bodenbeschaffenheit nicht möglich, so besteht unter Beachtung der Einschränkungen dieser Satzung die Möglichkeit, das Oberflächenwasser in die Regenwasserkanalisation einzuleiten.
2. Das Anschlussrecht besteht jedoch nur für solche Grundstücke, die an eine Straße grenzen, in der eine betriebsfertige und aufnahmefähige Regenwasserkanalisation vorhanden ist, oder zu denen hin der Anschlussberechtigte einen eigenen dinglich gesicherten Zugang von der Straße her einschließlich eines Leitungsrechtes hat.
3. Zur Erlangung des Anschlussrechtes stellt der zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte einen Antrag an das Tiefbauamt der Stadt Schwedt/Oder. Dieser Antrag hat zu enthalten:
  - a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens.
  - b) Nachvollziehbare Begründung, warum die Versickerung oder anderweitige Beseitigung nicht möglich ist.
  - c) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
    - Straße und Hausnummer,
    - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
    - Größe der befestigten Flächen,
    - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
    - Lage der Grundstücksentwässerungsanlage mit dem geplanten Übergabepunkt.
4. Die Stadt erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die Regenwasserkanalisation zur Einleitung der beantragten Oberflächenwassermengen. Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, Vergrößerung der befestigten Grundstücksflächen oder die Veränderung des Übergabepunktes bedürfen einer erneuten Genehmigung.
5. Nach betriebsfertiger Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussberechtigte das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Oberflächenwasser nach Maßgabe dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen in die Regenwasserkanalisation einzuleiten. Dasselbe Recht hat jeder zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte (Benutzungsrecht).

### **§ 5 Begrenzung des Benutzungsrechtes**

1. In die Regenwasserkanalisation darf nur Oberflächenwasser gelangen, welches, ohne zusätzliche Verschmutzungen während des Abflusses aufzunehmen, abfließt.
2. Wenn die Beschaffenheit oder Menge des einzuleitenden Oberflächenwassers dies erfordert, kann die Stadt die Einleitung von einer Vorbehandlung oder Rückhaltung abhängig machen.

3. Ist wegen möglicher Störfälle der Anfall problematischen (verunreinigten) Oberflächenwassers im Einzelfall nicht auszuschließen, so kann die Stadt vorsorglich verlangen, dass Anlagen bzw. Einrichtungen zur Rückhaltung solchen Wassers geschaffen und/oder Absperrvorrichtungen eingebaut und/oder Absperrgeräte bereitgehalten werden. Vor Einleitung solchermaßen zurückgehaltenen, verunreinigten Oberflächenwassers kann die Stadt den Nachweis verlangen, dass dieses Wasser unbedenklich in die Regenwasserkanalisation eingeleitet werden.
4. In die Regenwasserkanalisation darf solches Wasser nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe
  - a) die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit gefährdet oder
  - b) das in der Regenwasserkanalisation beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
  - c) die Vorflut über das zulässige Maß hinaus belastet oder sonst nachteilig verändert bzw. mit der wasserrechtlichen Genehmigung der Stadt als Gewässereinleiter nicht vereinbar ist oder
  - d) die Oberflächenreinigung oder Schlammbehandlung, Schlammbeseitigung oder Schlammverwertung erschwert oder
  - e) die Regenwasserkanalisation in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert.

## **§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang**

1. Anschlusszwang besteht für Grundstücke, die einen Versiegelungsgrad von mindestens 65 % aufweisen.
2. Der Versiegelungsgrad berechnet sich durch Division der versiegelten Fläche durch die Gesamtgrundstücksfläche mal 100 %. Die versiegelte Fläche bemisst sich entsprechend der Oberflächenwassergebührensatzung § 3 Abs. 2 und 3.
3. Anschlusszwang besteht auch für Gebiete, in welchen dieser durch B-Plan festgesetzt wurde.
4. Jeder Anschlusspflichtige muss sein Grundstück im Rahmen seines Anschlussrechtes durch eine Anschlussleitung an die Regenwasserkanalisation spätestens zu dem Zeitpunkt anschließen lassen, in dem Oberflächenwasser von dem Grundstück abfließt.
5. Oberflächenwasser, das auf unbefestigten Flächen anfällt, ist im Einzelfall auf Verlangen der Stadt und nach den näheren Bestimmungen dieser Satzung anzuschließen, wenn der Anschluss und die Benutzung im Interesse der Gesundheit, der Verkehrssicherheit oder aus sonstigen Gründen des öffentlichen Wohls erforderlich ist. Den Zeitpunkt bestimmt die Stadt.
6. Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, nach Maßgabe dieser Satzung, insbesondere im Rahmen seiner Anschlusspflicht und unter Einhaltung der Begrenzung des Benutzungsrechtes, das gesamte auf dem angeschlossenen Grundstück anfallende Oberflächenwasser, welches zum Vollzug des Anschlusszwanges geführt hat, in die Regenwasserkanalisation einzuleiten. Diese Benutzungspflicht gilt auch für alle diejenigen Personen, die ein angeschlossenes Grundstück nutzen (Benutzungsberechtigte).

## **§ 7 Befreiungen**

1. Die Stadt kann auf Antrag hin vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn ein besonders begründetes Interesse des Benutzungspflichtigen an einer andersartigen Beseitigung oder Verwertung des Oberflächenwassers unter angemessener Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an einer ordnungsgemäßen Oberflächenwasserbeseitigung dies im Einzelfall rechtfertigt; das öffentliche Interesse überwiegt regelmäßig das Befreiungsinteresse des Antragstellers, solange eine wasserrechtliche Unbedenklichkeit nicht nachgewiesen werden kann.
2. Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird befristet und auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

## **III. Technische Vorschriften**

### **§ 8 Genehmigungen**

1. Die Stadt entscheidet nach Maßgabe dieser Satzung, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist.
2. Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte Dritter erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

3. Die Stadt kann, abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 12, die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
4. Die Stadt kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Sie kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine technisch begründete Überwachung durch die Stadt zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.
5. Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt ihr Einverständnis erteilt.
6. Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.
7. Befristete Genehmigungen können auch für die zeitweise Einleitung von Drän- und Grundwasser erteilt werden. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## **§ 9 Grundstücksanschluss**

1. Jedes angeschlossene Grundstück muss einen eigenen Anschluss an die Regenwasserkanalisation haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung der Revisionsschächte bestimmt die Stadt.
2. Die Stadt kann in Einzelfällen den Anschluss mehrerer Grundstücke an eine gemeinsame Anschlussleitung zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen, falls erforderlich, auf dem jeweils fremden Grundstück dinglich gesichert haben.
3. Die Stadt lässt die Anschlussleitung für die Oberflächenentwässerung herstellen.
4. Ergeben sich durch Gründe, die der Grundstückseigentümer veranlasst hat, bei der Ausführung der Anschlussleitungen unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen der Anschlussleitungen beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
5. Die Stadt hat die Anschlussleitung bis zur Grundstücksgrenze zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
6. Der Grundstückseigentümer darf die Anschlussleitung nicht ohne Genehmigung der Stadt verändern oder verändern lassen.

## **§ 10 Grundstücksentwässerungsanlagen**

1. Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Ist für das Ableiten des Oberflächenwassers in die Regenwasserkanalisation ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, so muss eine Hebeanlage eingebaut werden.
2. Gegen den Rückstau des Oberflächenwassers aus der Regenwasserkanalisation in die angeschlossenen Grundstücke hat sich der Anschlussberechtigte selbst zu schützen. Als Höhe der Rückstauenebene wird die Straßenoberkante über der Anschlussstelle der Hausanschlussleitung an den Straßenkanal festgesetzt. Für Schäden, die durch Rückstau aus der Regenwasserkanalisation entstehen, haftet die Stadt nur, wenn sie diese durch fahrlässiges Handeln zu vertreten hat.
3. Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zur Regenwasserkanalisation sowie das Verfüllen der Rohrgräben muss sach- und fachgerecht erfolgen.
4. Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt in Betrieb genommen werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit nicht von einer Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

5. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Stadt fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
6. Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Stadt auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der Regenwasserkanalisation das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt. Die §§ 6 und 7 sind entsprechend anzuwenden.

## **§ 11 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage**

1. Der Stadt oder ihren Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen ungehindert Zutritt zu dieser Anlage und zu Wasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Oberflächenwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
2. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

## **§ 12 Einleitungsbedingungen**

1. Für die Benutzung der Regenwasserkanalisation gelten die in § 5 geregelten Einleitungsbedingungen.
2. Das Oberflächenwasser darf nur über die Grundstücksentwässerungsanlage bzw. von Flächen frei abfließend eingeleitet werden.
3. Oberflächenwasser sowie Grund- und Dränwasser darf nur in die Regenwasserkanalisation eingeleitet werden.

## **§ 13 Überwachung der Einleitungen**

1. Die Stadt und ihre Beauftragten überwachen die Einleitung aller Oberflächenwässer. Sollten sich Verstöße gegen die Einleitungsbedingungen ergeben, erfolgt die weitere Überwachung auf Kosten des jeweiligen Anschlussnehmers. Mit dem Überwachen kann eine staatlich anerkannte Untersuchungsstelle betraut werden.
2. Die Aufwendungen der Stadt für das weitere Überwachen sind vom Anschlussnehmer in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Dieser Anspruch entsteht mit der Vorlage des Überwachungsergebnisses und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 14 Anzeigepflicht**

1. Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges oder die ausgesprochene Begrenzung des Anschlussrechtes, so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.
2. Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die Regenwasserkanalisation, so ist das der Stadt unverzüglich mitzuteilen.
3. Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel an der Anschlussleitung unverzüglich der Stadt mitzuteilen.
4. Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Stadt schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.
5. Wenn Art und Menge des Oberflächenwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Vergrößerung der befestigten Flächen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

## **§ 15 Altanlagen**

1. Anlagen, die vor dem Anschluss an die Regenwasserkanalisation der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Oberflächen- und Schmutzwassers dienten und die Bestandteil der zu genehmigenden und anzuschließenden Grundstücksentwässerungsanlage werden sollen, hat der Grundstückseigentümer zur Erlangung der Genehmigung auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser nach § 5 Absatz 4 nicht mehr benutzt werden können.
2. Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Stadt den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

## **§ 16 Befristete Einleitung von Drän- und/oder Grundwasser**

Die befristete Einleitung von Drän- und/oder Grundwasser entsprechend § 8 (7) wird in einem privatrechtlichen Vertrag gesondert geregelt.

## **IV. Rechtsfolgen**

### **§ 17 Haftung**

1. Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die Regenwasserkanalisation eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen die Stadt geltend machen.
2. Wer unbefugt Einrichtungen der Regenwasserkanalisation betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
3. Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidrige Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
4. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
5. Die Stadt haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung für Schäden durch höhere Gewalt wird ausgeschlossen.

### **§ 18 Zwangsmittel**

Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Brandenburg in der gültigen Fassung Zwangsmaßnahmen angedroht und festgesetzt werden.

### **§ 19 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrigkeiten und deren Ahndung sind im Brandenburgischen Wassergesetz geregelt.

### **§ 20 Gebühren**

1. Für die Kosten der Anschlussleitungen, der Unterhaltung und der laufenden Instandsetzung sowie die Benutzung der Regenwasserkanalisation werden Gebühren nach einer gesonderten Satzung erhoben.
2. Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Gebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung erhoben.

### **§ 21 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig treten die Oberflächenentwässerungssatzung vom 14. Dezember 1995 (Beschluss-Nr. 359/14/95) sowie die Regenwasserbeitragsatzung vom 14. Dezember 1995 (Beschluss-Nr. 360/14/95) außer Kraft.

Schwedt/Oder, den 15. Juli 2002

---

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom 13. Juni 2002, Vorlage-Nr. 632/02, Beschluss-Nr. 566/22/02  
Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schwedt/Oder vom 14. August 2002